

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Hamburgisches Gesetz zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (Hamburgisches Melde-, Pass- und Personalausweisgesetz – HmbMPPG)**

#### **1. Ausgangslage/Anlass und Zielsetzung**

Die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum Bundesmeldegesetz, die derzeit im Hamburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (HmbAGBMG) vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 193), zuletzt geändert am 26. Oktober 2021 (HmbGVBl. S. 723) geregelt sind, bedürfen – unter anderem auf Grund von zwischenzeitlichen Änderungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 19. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 206) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG) vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530), die zum 1. Mai 2022 in Kraft getreten sind und der Zentralisierung der Hamburger Meldebehörden beim Amt Hamburg Service – einer grundlegenden Überarbeitung.

Zusätzlich sollen erstmalig auch Regelungen zum Pass- und Personalausweisrecht getroffen werden. Hierdurch soll ein digitaler Lichtbildabruf aus dem Pass- und Personalausweisregister ermöglicht werden. Im Sinne der Digitalstrategie der Freien und Hansestadt Hamburg wird so im Vergleich zu der jetzigen Übermittlungspraxis per E-Mail und Briefpost eine effizientere und zuverlässigere Übermittlung von Lichtbildern ermöglicht. Auf der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder

wurde im Hinblick auf eine entsprechende Digitalisierung dringender Bedarf festgestellt.

Insbesondere die Neuaufnahme von Regelungen zum Pass- und Personalausweiswesen begründet im Hinblick auf Übersichtlichkeit und Transparenz die Ablösung des HmbAGBMG und den Neuerlass des Hamburgischen Gesetzes zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (Hamburgisches Melde-, Pass- und Personalausweisgesetz – HmbMPPG). Dieses soll in drei Abschnitte unterteilt werden. Der erste Abschnitt enthält die melderechtlichen Regelungen, der zweite Abschnitt jene zum Pass- und Personalausweisgesetz und der dritte Abschnitt Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen.

#### **1.1 Melderechtliche Regelungen**

Die §§ 1 bis 5 HmbMPPG sollen mit überwiegend redaktionellen Änderungen zur Anpassung an das geänderte BMG und die Neuorganisation der Meldebehörde aus den §§ 1 bis 5 des HmbAGBMG übernommen werden. Zur besseren begrifflichen Abgrenzung von einem Zentralen Lichtbildbestand, bei dem es sich gleichermaßen um eine Art Spiegelregister handelt, wird die bisherige Bezeichnung Spiegelregister durch Zentraler Meldebestand (ZMB) ersetzt.

Die vormalige Verweisung auf § 38 BMG wird nun zu einer Verweisung auf § 34a BMG. Diese redaktionelle Anpassung ist notwendig, da die Datenübermittlung durch die Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Wege des automatisierten Abrufs (hinsichtlich des Übermittlungsaspekts) seit dem 2. BMGÄndG in § 34a BMG geregelt ist.

Neu aufgenommen wird ein Verweis auf die nunmehr in §§ 39a, 49a BMG geregelte sogenannte Datenbestätigung. Hierdurch soll ein datensparsamer Weg des Abgleichs mit den Daten des Melderegisters ermöglicht werden, da die Meldebehörde nicht die Daten selbst übermittelt, sondern lediglich die Übereinstimmung der übermittelten Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten bestätigt oder eine neutrale Antwort erteilt.

In § 4 Absatz 1 letzter Halbsatz des HmbMPPG wird der Zusatz aufgenommen: „soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften weitere Daten zu speichern sind“. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass beispielsweise im Zuge der Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Ordnungsmerkmal im Melderegister zu führen sein wird.

In § 5 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt, dies dient der Klarstellung, dass auch die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen ist und die damit in Verbindung stehenden Datensätze an den ZMB zu übertragen sind. Eine solche Klarstellung ist bisher allein bezogen auf Auskunftssperren vorhanden.

#### 1.2 Regelungen zum Pass- und Personalausweiswesen

In dem zweiten Abschnitt des Gesetzes werden Regelungen zum Bereich Pass- und Personalausweisrecht getroffen. Dies dient der Umsetzung eines automatisierten Lichtbildabrufs aus Pass- und Personalausweisregistern für die Sicherheitsbehörden. Nach § 22a Absatz 2 Satz 5 Passgesetz (PassG) vom 30. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 291 S. 3), zuletzt geändert am 19. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 206, S. 1, 6) und § 25 Absatz 2 Satz 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346, 1355), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 16), dürfen die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Steuerfahndungsdienststellen der Länder, der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter das Lichtbild zur Erfüllung ihrer Aufgaben im automatisierten Verfahren

abrufen. Die wesentlichen technischen Grundlagen des Abrufverfahrens, die Standards für die Kommunikation (XPassAusweis), die Voraussetzungen des Abrufs und die Auswahldaten sind bundeseinheitlich verbindlich festgelegt.

Mit dem HmbMPPG werden entsprechend § 27a Satz 1 PassG und § 34a Satz 1 PAuswG die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung eines zentralen Registerbestandes zur Speicherung des Lichtbilds (Zentraler Lichtbildbestand) und damit zur Umsetzung eines automatisierten Lichtbildabrufs erstellt. Der Zentrale Lichtbildbestand (ZLB) soll – wie der ZMB im Meldewesen – im Rahmen der bestehenden Kooperation mit den Ländern Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein durch die AöR Dataport umgesetzt werden. Die Umsetzung eines automatisierten Lichtbildabrufs soll bisherige aufwändige und fehleranfällige manuelle Prozesse ablösen und insoweit einen effizienteren und zuverlässigeren Lichtbildabruf ermöglichen. Dies entspricht auch dem Gedanken der Digitalstrategie der Freien und Hansestadt Hamburg. Im Vergleich zu der jetzigen Übermittlungspraxis per E-Mail und Briefpost ist der automatisierte Lichtbildabruf auch datensparsamer, da sichergestellt ist, dass die Abfrage direkt die „zuständige Stelle“ erreicht. Die derzeitigen Abfragen per E-Mail werden häufig nicht an das richtige Postfach adressiert, wodurch teilweise mehrere Funktionspostfächer unzuständiger Stellen passiert werden müssen, bis eine Beantwortung erfolgen kann. Auf der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder wurde im Hinblick auf die Einrichtung des digitalisierten Abrufverfahrens dringender Bedarf festgestellt.

#### 1.3 Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

Der dritte Abschnitt des HmbMPPG wird in § 9 Verordnungsermächtigungen enthalten. § 9 Nummern 1 bis 6 HmbMPPG enthalten melderechtliche Verordnungsermächtigungen.

Die Verordnungsermächtigungen in § 9 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 5 und Nummer 6 des HmbMPPG werden mit geringen Anpassungen aus dem HmbAGBMG übernommen.

Eine neue Verordnungsermächtigung wird in § 9 Nummer 3 HmbMPPG aufgenommen. Hierdurch kann die Verwendung weiterer Auswahldaten geregelt werden. Durch die Aufnahme weiterer Auswahldaten kann die Identität der gesuchten Person eher eindeutig festgestellt werden, dies vermeidet sogenannte neutrale Antworten. Diese

würden bei einem uneindeutigen Ergebnis der Abfrage oder bei bestehender Auskunftssperre erteilt.

In § 9 Nummer 4 HmbMPPG wird eine Verordnungsermächtigung gemäß § 55 Absatz 2 BMG aufgenommen. Hierdurch wird eine Verschiebung der Regelung zur Datenübermittlung an die Religionsgesellschaften in die Hamburgische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen und automatisierte Abrufe aus dem Melderegister (Hamburgische Meldedatenübermittlungsverordnung – HmbMDÜV) vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 260), zuletzt geändert am 12. Oktober 2021 (HmbGVBl. S. 703) ermöglicht. Dies dient der Vereinheitlichung der Systematik.

Neu hinzu kommt die Verordnungsermächtigung in § 9 Nummer 7 HmbMPPG. Diese enthält – gleichlautend wie § 9 Nummer 5 HmbMPPG für den ZMB – ähnliche Anpassungsmöglichkeiten auch für den zukünftigen ZLB. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, den Prozess des automatisierten Lichtbildabrufs und der Unterschrift im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen im Rahmen des § 22a PassG bzw. des § 25 PAuswG anzupassen.

Der dritte Abschnitt enthält eine Regelung zur Fortgeltung der Verordnungsermächtigung des HmbAGBMG und eine Regelung zum Inkrafttreten.

## 2. Lösung

Aufhebung des HmbAGBMG und Neuerlass eines HmbMPPG, welches sowohl die Änderungen des Bundesmeldegesetzes als auch die Regelungen zum Pass- und Personalausweisgesetz beinhaltet.

## 3. Auswirkungen auf den Haushalt und die Vermögenslage

Die Gesetzesanpassungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt.

Pass- und personalausweisrechtlich soll fortan ein digitaler Lichtbildabruf durch Aufbau und Betrieb eines zentralen Lichtbildbestandes (ZLB) ermöglicht werden. Dieser soll, wie auch schon der Zentrale Meldebestand (ZMB), in Kooperation mit den Ländern Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein durch die AÖR Dataport aufgebaut und betrieben werden. Hierfür entstehen mittelbar anteilige Kosten für den Aufbau des ZLB in Höhe von rd. 293 Tsd. Euro. Diese werden aus dem Einzelplan 8.1 Behörde für Inneres und Sport bestritten unter Rückgriff auf Sollübertragungen aus den zentralen IT-Mitteln der Senatskanzlei/Amt ITD im Einzelplan 9.2 Allgemeine Finanzwirtschaft.

Darüber hinaus wird mit Betriebsfolgekosten ab 1. März 2025 in Höhe von voraussichtlich jährlich 235 Tsd. Euro gerechnet. Diese sollen in den Haushaltsjahren 2025/2026 aus den Ansätzen des Aufgabenbereichs 275 Polizei bestritten werden, wobei eine anteilige Unterstützung durch Sollübertragungen aus dem IT-Betriebsmittelfonds der Senatskanzlei/Amt ITD im Einzelplan 9.2 in Höhe von rd. 60 Tsd. Euro für das Haushaltsjahr 2025 und rd. 99 Tsd. für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehen ist. Die weiteren Folgekosten nach 2026 werden im Zuge der Haushaltsplan-Aufstellung 2027/2028 im Einzelplan 8.1 berücksichtigt.

## 4. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

**Hamburgisches Gesetz  
zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen  
(Hamburgisches Melde-, Pass- und Personalausweisgesetz – HmbMPPG)**

Vom . . . . .

Abschnitt 1

**Melderechtliche Regelungen**

§ 1

Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörde

(1) Die für das Meldewesen zuständige Behörde (Meldebehörde) nimmt die ihr durch das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 19. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 206 S. 1, 6), in der jeweils geltenden Fassung, durch dieses Gesetz und durch sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Die Aufgabe der Meldebehörde wird zentral wahrgenommen. Die Meldebehörde führt ein zentrales Melderegister und ist für dieses verantwortlich. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur die hierfür zuständige Organisationseinheit von Eintragungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummern 7 und 8 BMG Kenntnis erlangt.

§ 2

Speicherung von Daten

Über die in § 3 BMG aufgeführten Daten hinaus speichert die Meldebehörde folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

für die Vorbereitung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Referendumsbegehren, Referenden, Bürgerschaftsreferenden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide) die Tatsache, dass die betroffene Person eine Wohnung in dem Gebiet, in dem die allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen stattfinden, mindestens drei Monate vor dem Wahl- beziehungsweise Abstimmungstag inne hat, für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsrecht die Tatsache, dass sich eine Anschrift auf eine nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder nach dem Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetz geförderte und noch gebundene Wohnung bezieht.

§ 3

Einrichtung und Aufgaben  
des Zentralen Meldebestandes

(1) Für die Aufgaben der Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen im Wege des automatisierten Abrufs im Rahmen der Personensuche und der freien Suche nach §§ 34 und 34a BMG, der Datenbestätigung für öffentliche Stellen nach § 39a BMG, der Erteilung der automatisierten Melderegisterauskünfte nach § 49 Absätze 2 und 3 BMG, der Datenbestätigung nach § 49a BMG, der regelmäßigen Datenübermittlungen und der Datenübertragungen im Verfahren der Anmeldung mittels vorausgefüllten Meldescheins nach § 23 Absätze 3 und 4 sowie § 23a Absatz 2 BMG wird durch die Meldebehörde ein Zentraler Meldebestand eingerichtet, geführt und betrieben.

(2) Es ist sicherzustellen, dass zu jeder Zeit Daten aus dem Zentralen Meldebestand durch die in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte Stellen über das Internet oder über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder abgerufen werden können.

(3) Die Zuständigkeiten der Meldebehörde bleiben unberührt. Soweit Aufgaben nach Absatz 1 über den Zentralen Meldebestand wahrgenommen werden, ist die Meldebehörde von der Pflicht zur Bereitstellung der Daten befreit.

§ 4

Inhalt des Zentralen Meldebestandes

(1) Im Zentralen Meldebestand werden die in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummern 4, 7 und 8 BMG und die in § 2 genannten Daten und Hinweise sowie die Ordnungsmerkmale der Meldebehörden nach § 4 Absatz 1 BMG gespeichert, soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften weitere Daten zu speichern sind.

(2) Die in dem Zentralen Meldebestand gespeicherten Daten dürfen nur zu den in § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden. § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Betrieb des Zentralen Meldebestandes

(1) Zur Inbetriebnahme des Zentralen Meldebestandes hat die Meldebehörde aus den im Melderegis-

ter gespeicherten Daten die in § 4 Absatz 1 aufgeführten Daten und Hinweise zu übertragen.

(2) Zur Fortschreibung hat die Meldebehörde Änderungen im Melderegister mindestens einmal täglich an den Zentralen Meldebestand zu übertragen. Die Eintragung von Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die damit in Verbindung stehenden Datensätze sowie die Einrichtung eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 Absatz 1 BMG werden unmittelbar an den Zentralen Meldebestand übertragen.

(3) Die Speicherung, Änderung oder Löschung von Daten des Zentralen Meldebestandes erfolgt ausschließlich auf Grund der von der Meldebehörde nach den Absätzen 1 und 2 übertragenen Daten. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der an den Zentralen Meldebestand übertragenen Daten und Hinweise ist die Meldebehörde verantwortlich. Die Meldebehörde hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten durch einen Datenabgleich stichprobenartig zu überprüfen.

(4) Die Meldebehörde hat sicherzustellen, dass für jede Person nur ein Datensatz in den Zentralen Meldebestand übertragen wird.

## Abschnitt 2

### Pass- und Personalausweisrechtliche Regelungen

#### § 6

##### Einrichtung und Aufgaben des Zentralen Lichtbildbestandes

(1) Für automatisierte Abrufe des Lichtbilds aus dem Pass- oder Personalausweisregister durch die in § 22a Absatz 2 Satz 5 des Passgesetzes (PassG) in der Fassung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 291 S. 3), zuletzt geändert am 19. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 206 S. 1, 6), in der jeweils geltenden Fassung sowie in § 25 Absatz 2 Satz 4 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 16) in der jeweils genannten Fassung genannten Behörden wird durch die Pass- und Personalausweisbehörden ein Zentraler Lichtbildbestand eingerichtet, geführt und betrieben. Die Speicherung erfolgt getrennt nach Pass- und Personalausweisregister. Gemäß § 27a Satz 3 und 4 PassG und § 34a Satz 3 und 4 PAuswG ist technisch sicherzustellen, dass die Lichtbilder vor unbefugtem Zugriff geschützt sind und sie dürfen nur so gespeichert werden, dass keine Verknüpfung mit anderen als für den automatisierten Abruf benötigten Daten ermöglicht wird.

(2) Die Zuständigkeiten der Pass- und Personalausweisbehörden bleiben unberührt. Soweit Aufgaben nach Absatz 1 durch den Zentralen Lichtbildbestand wahrgenommen werden, sind die Pass- und

Personalausweisbehörden von der Pflicht zur Bereitstellung der Daten befreit.

#### § 7

##### Inhalt des Zentralen Lichtbildbestandes

(1) Neben dem Lichtbild werden im Zentralen Lichtbildbestand die sich aus § 4 Absatz 1 der Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Datenabrufverordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682), geändert am 30. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 290 S. 1, 13), in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Auswahldaten für Abrufe nach Absatz 1 gespeichert

(2) Die im Zentralen Lichtbildbestand gespeicherten Daten dürfen zu den in § 6 Absatz 1 genannten Aufgaben und soweit dies entsprechend den Vorgaben aus § 22a PassG und § 25 PAuswG landesrechtlich bestimmt ist, verarbeitet werden.

#### § 8

##### Betrieb des Zentralen Lichtbildbestandes

(1) Zur Inbetriebnahme des Zentralen Lichtbildbestandes haben die Pass- und Personalausweisbehörden die im Pass- und Personalausweisregister gespeicherten Lichtbilder und die Daten nach § 7 Absatz 1 an den Zentralen Lichtbildbestand zu übertragen.

(2) Zur Fortschreibung des Zentralen Lichtbildbestandes haben die Pass- und Personalausweisbehörden mindesten einmal täglich Änderungen bei den im Pass- und Personalausweisregister gespeicherten Lichtbildern und den nach § 7 Absatz 1 gespeicherten Daten zu übertragen.

(3) Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der an den zentralen Lichtbildbestand übertragenen Daten und Hinweise sind die Pass- und Personalausweisbehörden verantwortlich.

## Abschnitt 3

### Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

#### § 9

##### Verordnungsermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Näheres zu regelmäßigen Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 1 BMG zu regeln, soweit dadurch Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und die datenempfangende Stelle sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden,
2. den automatisierten Abruf weiterer Daten und Hinweise nach § 34a Absatz 4 BMG zur Erfüllung der Aufgaben der datenempfangenden Stelle unter

- Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs, der datenempfangenden Stelle sowie der zu übermittelnden Daten zuzulassen,
3. nach Maßgabe des § 38 Absatz 3 BMG die Verwendung von weiteren Auswahldaten unter Bestimmung von Anlass und Zweck des Abrufs festzulegen und weitere zum Abruf berechnigte Behörden im Sinne von § 39 Absatz 3 Satz 1 BMG zu bestimmen,
  4. nach § 55 Absatz 2 BMG zu bestimmen, dass öffentlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, weitere als die in § 42 BMG genannten Daten übermittelt werden dürfen,
  5. das nähere Verfahren, insbesondere den Aufbau, Inhalt und den Betrieb des Zentralen Meldebestandes nach § 5 und die datenschutzgerechte technische und organisatorische Ausgestaltung der einzurichtenden Abruf- und Übermittlungsverfahren zu regeln,
  6. nach § 55 Absatz 8 Satz 2 BMG zu bestimmen, dass der Datenabruf innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg abweichend von § 39 Absatz

satz 3 BMG über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt und

7. die Durchführung des automatisierten Lichtbildabrufs aus den Pass- und Personalausweisregistern gemäß § 22a PassG und § 25 PAuswG zu regeln und die nach § 22a Absatz 2 Satz 3 PassG und § 25 Absatz 2 Satz 2 PAuswG zuständigen Polizeivollzugsbehörden zu bestimmen.

#### § 10

##### Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Die Hamburgische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen und automatisierte Abrufe aus dem Melderegister (Hamburgische Meldedatenübermittlungsverordnung – HmbMDÜV) vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 260), zuletzt geändert am 12. Oktober 2021 (HmbGVBl. S. 703) gilt als auf Grund von § 9 dieses Gesetzes erlassen.

#### § 11

##### Außerkräfttreten

Das Hamburgische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 193) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

## Begründung

### A.

#### Allgemeines

Anpassung der landesrechtlichen Regelungen im Meldewesen und Ergänzung dieser um pass- und personalausweisrechtliche Inhalte. Aufbau und Betrieb eines Zentralen Lichtbildbestandes.

### B.

#### Begründung im Einzelnen

Zu § 1 (Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörde)

Die Vorschrift entspricht überwiegend der bisherigen Regelung in § 1 Absätze 1 bis 3 HmbAGBMG. Sie macht von der Regelungsbefugnis des § 1 BMG Gebrauch. Durch die Zentralisierung der Meldebehörde ist eine Differenzierung zwischen der zentralen Meldebehörde und den örtlichen Meldebehörden nicht mehr notwendig und entfällt. Der Regelungsgehalt der bisherigen Absätze 2 und 3 wird in Absatz 2 zusammengeführt.

Zu § 2 (Speicherung von Daten)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 2 HmbAGBMG.

Sie macht von der Möglichkeit des § 55 Absatz 1 BMG Gebrauch und regelt die Speicherung und Verarbeitung weiterer, als der in § 3 BMG aufgeführten Daten und Hinweise. Durch die Befugnis zur Speicherung weiterer Daten wird sichergestellt, dass die Hamburger Meldebehörde ihre Aufgaben im gleichen Umfang weiterhin wahrnehmen kann.

Zu § 3 (Einrichtung und Aufgaben des Zentralen Meldebestandes)

Die Vorschrift passt den Wortlaut der bisherigen Regelung in § 3 HmbAGBMG an die Zentralisierung der Meldebehörden, die geänderte Begrifflichkeit hinsichtlich des Spiegelregisters und an die Änderungen des BMG an.

## Zu Absatz 1

Es wird unverändert Gebrauch gemacht von der Regelungsbefugnis des § 55 Absatz 3 BMG, welcher die Einrichtung von zentralen Meldebeständen durch Landesrecht ermöglicht. Der Zentrale Meldebestand ist für den Abruf und die Übermittlung von Daten des Melderegisters eingerichtet. Auch sollen weiterhin automatisierte Melderegisterauskünfte nach § 49 Absätze 2 und 3 BMG und die Datenübertragung im Verfahren der Anmeldung mittels vorausgefüllten Meldscheins nach § 23 Absätze 3 und 4 BMG über den ZMB erfolgen.

Infolge Artikel 5 Nummern 10 und 12 des 2. BMG-ÄndG vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) ist die bislang in § 38 BMG a.F. geregelte Datenübermittlung durch die Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Wege des automatisierten Abrufs nunmehr teilweise (hinsichtlich des Übermittlungsaspekts) durch § 34a BMG geregelt. Diese Änderung wird in § 3 Absatz 1 1. Halbsatz des HmbMPPG aufgenommen.

Ebenfalls durch Artikel 5 Nummer 14 und 18 des 2. BMG-ÄndG wurden die neuen Vorschriften der §§ 39a, 49a BMG geschaffen. Diese erlauben den Meldebehörden, Daten namentlich bestimmter Personen, die sie im Wege maschineller Anfragen erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen automatisiert auf Übereinstimmung mit den im Melderegister gespeicherten Daten zu überprüfen (sog. Datenbestätigung). Die Datenbestätigung eröffnet eine datensparsamere Meldedatenabfrage, da nach § 39a Absatz 2 BMG nur die Übereinstimmung der Daten bestätigt wird. Die Datenbestätigung wird in § 3 Absatz 1 HmbMPPG aufgenommen.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 wird unverändert übernommen und greift die Anforderung des § 39 Absatz 3 BMG auf, „zu jeder Zeit“ den Datenabruf der in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten und weiteren durch Bundes- oder Landesrecht zu bestimmenden Stellen sicherzustellen.

## Zu Absatz 3

Die Formulierung des Absatz 3 wird an die Zentralisierung der Meldebehörde angepasst. Er stellt wie bisher klar, dass die Zuständigkeit der Meldebehörde trotz Inbetriebnahme des ZMB bestehen bleibt und lediglich die in Absatz 1 genannten Aufgaben über diesen wahrgenommen werden.

## Zu § 4 (Inhalt des Zentralen Meldebestandes)

Die Vorschrift entspricht überwiegend § 4 des HmbAGBMG und regelt den Umfang der im ZMB zu speichernden Daten nach § 3 Absatz 1 BMG. Es werden wie auch schon im HmbAGBMG die Daten aus § 3 Absatz 2 Nummern 1a, 4, 7 und 8 BMG gespeichert,

da diese für den automatisierten Abruf öffentlicher Stellen benötigt werden.

## Zu Absatz 1

Der Wortlaut in Absatz 1 wird hinsichtlich der nunmehr bestehenden zentralen Meldebehörde und der Bezeichnung ZMB angepasst.

Neu eingefügt wird in § 4 Absatz 1 ein neuer letzter Halbsatz, danach können im ZMB weitere Daten zu speichern sein, wenn sich dies auf Grund anderer Rechtsvorschriften ergibt. Dies dient der Klarstellung dahingehend, dass mit Umsetzung des Artikel 4 Nr. 2 Registermodernisierungsgesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 599), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 246) ein neuer § 4 Absatz 5 BMG in Kraft treten wird, wonach die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als zusätzliches Ordnungsmerkmal im Melderegister zu führen ist.

## Zu Absatz 2

Der Verweis in Absatz 2 Satz 2 wird entsprechend des Überganges der Regelung aus § 1 Absatz 3 Satz 2 HmbAGBMG in § 1 Absatz 2 Satz 2 HmbMPPG angepasst.

## Zu § 5 (Betrieb des Zentralen Meldebestandes)

Die Vorschrift entspricht – abgesehen von Anpassungen des Wortlauts, an die nunmehr bestehende zentrale Meldebehörde und der Ersetzung des Wortes Spiegelregister durch Zentraler Meldebestand – der Regelung in § 5 HmbAGBMG.

## Zu Absatz 2

Satz 2 wird der Vollständigkeit halber um einen Zusatz hinsichtlich der Einrichtung eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 Absatz 1 BMG ergänzt, wonach auch diese Tatsache und die mit ihr in Verbindung stehenden Datensätze unmittelbar an den ZMB zu übertragen sind. Bisher war eine solche Klarstellung nur in § 5 Absatz 2 Satz 2 HmbAGBMG für Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG vorhanden.

## Zu § 6 (Einrichtung und Aufgaben des Zentralen Lichtbildbestandes)

## Zu Absatz 1

§ 6 Absatz 1 greift die Regelungsbefugnis aus den §§ 27a PassG und 34a PAuswG auf, nach der die Länder zentrale Pass- und Personalausweisregisterdatenbestände für die Durchführung eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds einrichten und betreiben sowie deren Aufgabenumfang bestimmen können, um den datenschutzgerechten automatisierten Lichtbildabruf sicher, effizient und kostengünstig erfüllen zu können.

Zur Klarstellung werden die sich aus § 27a Sätze 3 und 4 PassG und § 34a Sätze 3 und 4 PAuswG ergebenden Anforderungen aufgenommen. Die Speicherung der Lichtbilder und der in § 4 Absatz 1 Verordnung zur automatisierten Datenübermittlung und zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass-, den Personalausweis- und den eID-Karte-Registern (Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Datenabrufverordnung – PPeKDAV) vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682), zuletzt geändert am 30. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 290 S. 1, 13) durch Artikel 5 der Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften aufgeführten Daten im ZLB erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen jeweils getrennt nach Pass- und Personalausweisregister.

#### Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Zuständigkeiten der Pass- und Personalausweisbehörden durch die Einrichtung des Zentralen Lichtbildbestandes unberührt bleiben. Absatz 2 Satz 2 regelt, dass die Pass- und Personalausweisbehörden nach Inbetriebnahme des Zentralen Lichtbildbestandes von der Pflicht zur Bereitstellung der Daten befreit sind, soweit diese Aufgabe durch den Zentralen Lichtbildbestand wahrgenommen wird.

#### Zu § 7 (Inhalt des Zentralen Lichtbildbestandes)

##### Zu Absatz 1

Es wird der Umfang, der neben dem Lichtbild im ZLB zu speichernden Daten festgelegt, dies geschieht durch Verweis auf die in § 4 Absatz 1 PPeKDAV bestimmten Grunddaten, die als Auswahldaten für die Lichtbildabrufe verwendet werden können. Dabei handelt es sich um den Familiennamen, die Vornamen, den Tag der Geburt und den letzten Tag der Gültigkeit des Passes oder des Personalausweises.

##### Zu Absatz 2

Dieser enthält eine Zweckbindung, danach dürfen die im Zentralen Lichtbildbestand des Landes gespeicherten Daten nur für die ihm zugewiesenen Aufgaben verarbeitet werden.

#### Zu § 8 (Betrieb des Zentralen Lichtbildbestandes)

##### Zu Absatz 1

Grundlage des Zentralen Lichtbildbestandes ist ein von den Pass- und Personalausweisbehörden zu liefernder Initialdatenbestand (Erstbefüllung). Absatz 1 legt dabei fest, dass der Initialdatenbestand aus den Pass- und Personalausweisregistern erstellt wird und die zu diesem Zeitpunkt dort elektronisch gespei-

cherten Lichtbilder und die in § 4 Absatz 1 PPeKDAV aufgeführten Daten umfasst.

##### Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird geregelt, dass die Aktualisierung des Zentralen Lichtbildbestandes – mit den sich in den Pass- und Personalausweisbehörden ergebenden Änderungen (beispielsweise bei der Ausstellung neuer Personaldokumente) – mindestens einmal täglich erfolgt.

##### Zu Absatz 3

Es wird klargestellt, dass es sich bei den im Zentralen Lichtbildbestand gespeicherten Daten lediglich um eine Spiegelung der Daten aus den Pass- und Personalausweisregistern handelt und ausschließlich die Pass- und Personalausweisbehörden für die Richtigkeit und Aktualität der zur Fortschreibung übermittelten Daten verantwortlich sind. Daraus ergibt sich zudem, dass im Zentralen Lichtbildbestand keine Speicherungen, Änderungen oder Löschungen vorgenommen werden, die nicht von den Pass- und Personalausweisbehörden initiiert wurden.

#### Zu § 9 (Verordnungsermächtigungen)

Entsprechend der bisherigen Systematik des HmbAGBMG wird der Senat ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung die näheren untergesetzlichen Regelungen zu treffen. Die Verordnungsermächtigungen werden dem Stand der bestehenden Regelungen im BMG angepasst und unter anderem zum Betrieb des ZLB um Ermächtigungen aus dem Bereich des Pass- und Personalausweiswesens erweitert.

##### Zu Nummer 1

Diese Ermächtigung war bisher in § 8 Absatz 1 Nr. 1 HmbAGBG geregelt und ermöglicht, dass weiterhin in der Hamburgischen Meldedatenübermittlungsverordnung die Befugnis, Umfang und Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen geregelt werden können.

##### Zu Nummer 2

Die Ermächtigung war bisher in § 8 Absatz 1 Nr. 2 HmbAGBMG geregelt. Sie macht von der Befugnis aus § 34a Absatz 4 Satz 1 (welche vor dem 2. BMG-ÄndG in § 38 Absatz 5 Satz 1 BMG a.F. geregelt war) und § 55 Absatz 6 BMG Gebrauch. Durch die Regelung wird es ermöglicht, auch weiterhin den Datenkatalog der Abrufdaten für den automatisierten Abruf anzubieten und bei Bedarf entsprechend anzupassen.

##### Zu Nummer 3

Hierdurch wird die Möglichkeit nach § 38 Absatz 3 BMG und § 55 Absatz 7 BMG geschaffen, weitere Auswahldaten festzulegen. Auswahldaten sind jene



Daten, die für eine Suche im Melderegister angegeben werden können. Durch die Aufnahme weiterer Auswahldaten kann es beispielsweise ermöglicht werden, in Fällen von Namensgleichheit bei sehr häufigen Namen dennoch eine eindeutige Antwort aus dem Melderegister zu erzielen. Durch die Regelung im zweiten Halbsatz wird es entsprechend der durch das 2. BMGÄndG in § 39 Absatz 3 BMG entstandenen Regelung möglich, bei Bedarf weitere Behörden zu bestimmen, für die ebenfalls ein Abruf von Meldedaten zu jeder Zeit sicherzustellen ist.

#### Zu Nummer 4

Durch diese Regelung wird es ermöglicht, die derzeit in § 7 HmbAGBMG geregelten Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Vereinheitlichung der Systematik in die Hamburgische Meldedatenübermittlungsverordnung zu übernehmen.

#### Zu Nummer 5

Diese entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 1 Nr. 3 HmbAGBMG und soll es weiterhin ermöglichen, nähere Verfahrensregelungen zu Aufbau, Inhalt und Betrieb des ZMB im Verordnungswege zu regeln, da diese Regelungen kurzlebigen technischen Veränderungen unterliegen. Dies gilt insbesondere für die Kommunikation in sicheren Netzen und die Zugriffsberechtigungen öffentlicher Stellen beim länderübergreifenden automatisierten Datenabruf.

#### Zu Nummer 6

Sie entspricht der bisherigen Regelung des § 8 Nr. 4 HmbAGBMG. Durch sie soll es weiterhin mög-

lich sein, landesinterne Datenabrufe über nach dem Stand der Technik gesicherte Netze zu ermöglichen. Derzeit erfolgen diese nach § 53 Absätze 2 und 3 der Hamburgischen Meldedatenübermittlungsverordnung über das verwaltungseigene Kommunikationsnetz FHH-Netz oder über die Schnittstelle eines Fachverfahrens.

#### Zu Nummer 7

Auch für den ZLB ist eine Regelung, wie sie in Nr. 5 zum ZMB vorhanden ist, erforderlich. Dies soll für den ZLB ermöglichen, nähere Regelungen zu Aufbau, Inhalt und Betrieb im Verordnungswege zu regeln. Auch diese Regelungen unterliegen kurzlebigen technischen Veränderungen. Darüber hinaus besteht so die Möglichkeit, auch auf zukünftige Entwicklungen im Rahmen des § 22a PassG bzw. § 25 PAuswG zeitnah zu reagieren oder beispielsweise auch den Abruf der Unterschrift durch bundesrechtlich hierzu Berechtigte zu erfassen.

#### Zu § 10 (Fortgeltende Verordnungsermächtigung)

Die HmbMDÜV benötigt auch nach Außerkrafttreten des HmbAGBMG eine Rechtsgrundlage, was hierdurch sichergestellt wird.

#### Zu § 11 (Außerkrafttreten)

Dieser regelt die Aufhebung der bisherigen Regelungen des HmbAGBMG.